

Richtlinien für Absenzen und Beurlaubungen für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Kindergarten, Primarschule Real- und Sekundarschule)

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Schulgesetz (1. August 2025), Art. 28, 68 und 96.
Verordnung zum Schulgesetz (1. August 2025), Art. 25.

Grundsatz

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in den Kindergarten und die Schule zu schicken.

1. Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigte Abwesenheiten gelten:

- Krankheit oder Unfall des Schülers, von Verwandten oder anderen Bezugspersonen;
- Tod von Verwandten oder anderen Bezugspersonen und Beerdigung von nahen Verwandten oder Bezugspersonen;
- Lawinen- und Erdbeerschlaggefahr oder unpassierbare Strassen.

Tritt ein Entschuldigungsgrund auf, müssen der/die Klassenlehrer/in und/oder die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Dauert die Abwesenheit länger als vier Tage, kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis von den Erziehungsberechtigten verlangen.

2. Beurlaubung

Wenn der Unterricht aus vorhersehbaren Gründen nicht besucht werden kann, ist der/die Klassenlehrer/in im Voraus zu informieren und ein Antrag auf Beurlaubung unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Anträge müssen von der Person, die die elterliche Sorge ausübt, schriftlich mit dem entsprechenden Formular oder per E-Mail (direzione@scuolebregaglia.ch) gestellt werden. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

Urlaubsanträge können aus den folgenden Gründen gestellt werden:

Arzt- und Zahnarztbesuche, Untersuchungen und andere wichtige Bedürfnisse.

Beurlaubung wird nicht einfach nur gewährt, um in die Ferien zu fahren.

In der Regel wird an folgenden Tagen keine Beurlaubung gewährt: am ersten und letzten Tag des Schuljahres, bei besonderen, von der Schule organisierten und im Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Calendimanzo) sowie an Sporttagen und Klassenausflügen.

Dauer	Zyklus	Antrag-einreichung	Entscheidung	Modalitäten für die Antragstellung	Einreichungsfrist
½ Tag max. 4 Mal/Jahr	alle	Klassenlehrer	Klassenlehrer	mittels Klapp	1 Tag
Bis 4 Tage max. 2 Mal/Jahr	Kindergarten und Primar	Schulleitung	Schulleitung	schriftlich (mit Formular oder E-Mail)	5 Tage
	Sek/Real	Fabio Ruinelli Standortleiter	Schulleitung		
5 Tage und mehr	alle	Schulleitung	Schulkommission	schriftlich (mit Formular oder E-Mail)	15 Tage



Im Zweifelsfall über den Grund des Antrags behält sich die Schulkommission das Recht vor, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Bei Abwesenheiten von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen müssen die Eltern mindestens 20 Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag mit einer schriftlichen Begründung beim Schulinspektorat stellen, sowie eine Kopie davon bei der Schulkommission einreichen.

3. Jokertage:

Die Eltern haben die Möglichkeit, maximal sechs halbe Tage pro Schuljahr (drei pro Semester) in Form von Jokertagen zu beziehen.

Jokertage müssen vernünftig und sparsam eingesetzt werden, damit sie im Bedarfsfall noch zur Verfügung stehen.

Regelung der Jokertage

- a. Die Jokertage müssen mittels KLAPP mindestens fünf Tage im Voraus gemeldet werden.
- b. Die Jokertage können als halbe oder ganze Tage bezogen werden. Mehr als drei halbe Tage nacheinander sind nicht gestattet.
- c. Zur Verlängerung der Ferien kann nur ein Jokertag bezogen werden.
- d. Jokertage können für Familienfeste, Hochzeiten, vorzeitige Abreise und Rückkehr in den Ferien, Wettbewerbe, Wettkämpfe, Trainings usw. bezogen werden.
- e. An folgenden Tagen ist ein Bezug von Jokertagen nicht möglich: am ersten und letzten Tag des Schuljahres, bei besonderen, von der Schule organisierten und im Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Calendimanzo) sowie an Sporttagen und Klassenausflügen.
- f. Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

4. Schnupperlehren für die Sekundar- und Realschule

In der Oberstufe werden drei Schnupperlehren von jeweils maximal 5 Tagen gewährt, die mit dem entsprechenden Formular beim Klassenlehrer beantragt und vom Standortleiter genehmigt werden müssen. Weitere Schnupperlehren müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

Wichtig:

Die Erziehungsberechtigten müssen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer immer im Voraus informieren und dafür sorgen, dass ihre Kinder den versäumten Unterrichtsstoff nachholen können.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigt von der Schulkommission am 11. Juni 2025

Für die Schulkommission
Lucia Nusser, Präsidentin

Patrik Giovanoli, Schulleitung